

Flugordnung

für den Modellflugplatz der "Modell-Sport-Gruppe Salzhausen e.V."

- Stand 2012 -



1. Aufstiegszeiten

- a) Für Segel- und Elektroflugmodelle:
täglich von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

2. Startvoraussetzungen

- a) Das Abfluggewicht der Modelle darf maximal 25 kg betragen. Flugmodelle mit Kolbenantrieb und Raketenantriebe sind nicht gestattet.
- b) Jeder Pilot muss eine Flugmodell-Halterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, deren Deckungssumme für Sach- und Personenschäden mindestens 1 Mio. € beträgt (§ 102 Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung, Gruppenversicherung möglich).
- c) Startberechtigt sind alle Mitglieder der Modell-Sport-Gruppe Salzhausen e.V. Gastpiloten haben sich anzumelden und eine Starterlaubnis zu beantragen. Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- d) Bei Flugbetrieb ab drei Modellen ist eine berechnete Person als Flugleiter einzusetzen. Berechnete sind, alle Mitglieder. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes verantwortlich und führt das Flugbuch. Während seiner Dienstzeit darf er kein Modell betreiben. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Flugbucheintragen von den Modellflugpiloten selbst vorzunehmen.
- e) Während des Flugbetriebes ist ein Windsack aufzustellen. Bei Witterungsbedingungen, welche die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen, ist der Flugbetrieb modelltypisch einzuschränken oder ggf. einzustellen.
- f) Zur Sicherung der Benutzer des angrenzenden Weges ist dieser während des Flugbetriebes abzusperren und mit einer Hinweistafel "Achtung Modellflugbetrieb! Bitte beim Flugleiter melden!" zu versehen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- g) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung oder an einer Ausbildung als Ersthelfer teilgenommen hat.
- h) Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

3. Platzordnung

- a) Bei Flugbetrieb muss die Start- und Landebahn von unbeteiligten Personen und beweglichen Hindernissen (PKW) freigehalten werden.
- b) Die Flugmodelle und Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich auf den entsprechenden Park- und Vorbereitungsraum abgestellt (siehe Anlage).
- c) Der Pilotenplatz befindet sich an der Längsseite des Vorbereitungsraums. (siehe Anlage). Andere Standorte sind nicht zulässig. Wenn mehrere Piloten gleichzeitig fliegen, müssen sie sich zu einer losen Gruppe zusammenstellen.

4. Flugbetrieb

- a) a) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet werden.
- b) Die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle wird durch den verantwortlichen Flugleiter entsprechend den konkreten Bedingungen festgelegt.

- c) Alle Flugmodelle starten und landen nur auf der Start- und Landebahn. Notlandungen sind neben der Längsseite zur Start- und Landebahn durchzuführen. Bewegliche Startgeräte dürfen nach dem Start nicht auf der Start- und Landebahn verbleiben.
- d) Flugmodelle müssen während des Fluges ständig vom Steuernden beobachtet werden und haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.
- e) Modelle, welche neu eingeflogen werden, sind möglichst von einem erfahrenen Piloten zu steuern. In dieser Zeit ist der übrige Flugbetrieb zu unterbrechen und die Modelle sind im Vorbereitungsraum abzustellen.
- f) Beim Landen oder Überfliegen der Piste muss der Pilot andere Piloten durch einen deutlichen Zuruf z.B. "Ich lande!" von seiner Absicht informieren. Ebenso ist beim Start oder beim Zurückholen eines Modells von der Piste zu verfahren. Das Überfliegen der Start- und Landebahn ist streng verboten, wenn sich Personen auf ihr befinden.
- g) Nutzbarer Flugsektor: Radius 300 m in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung.
- h) Das Überfliegen von Menschen im Vorbereitungsraum sowie dem Parkplatz ist grundsätzlich verboten. Ebenso das vorsätzliche Anfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugen.
- i) Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken innerhalb des Flugsektors ist jeglicher Flugbetrieb einzustellen.

5. Funkanlagen

- a) Es sind prinzipiell nur Funkanlagen erlaubt, welche den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen und für den Modellflug geeignet sind.
- b) Jeder Sender muss mit einem farbigen Kanalwimpel, entsprechend dem Frequenzband, mit aufgedruckter Kanalnummer versehen sein. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung von Empfängern unzugehöriger Sender ausgeschlossen ist.
- c) Bei Sendern, die nicht in Betrieb sind, ist die Antenne einzuschieben.
- d) Die Sender dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn durch Frequenzabsprache oder nach Auskunft der Frequenzüberwachungseinrichtung (Frequenztafel) die Kanalfreiheit garantiert wird.
- e) Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich und solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
- f) Das Betreiben von Flugmodellen mit 27 MHz-Anlagen ist nicht gestattet.

Hinweis:

Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Wer durch Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen Schaden, bzw. ein Straf- und Bußgeldverfahren für den Verein verursacht, haftet in voller Höhe.

Diese Flugordnung ist jedem, der auf dem Modellfluggelände ein Flugmodell betreibt, bekannt zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

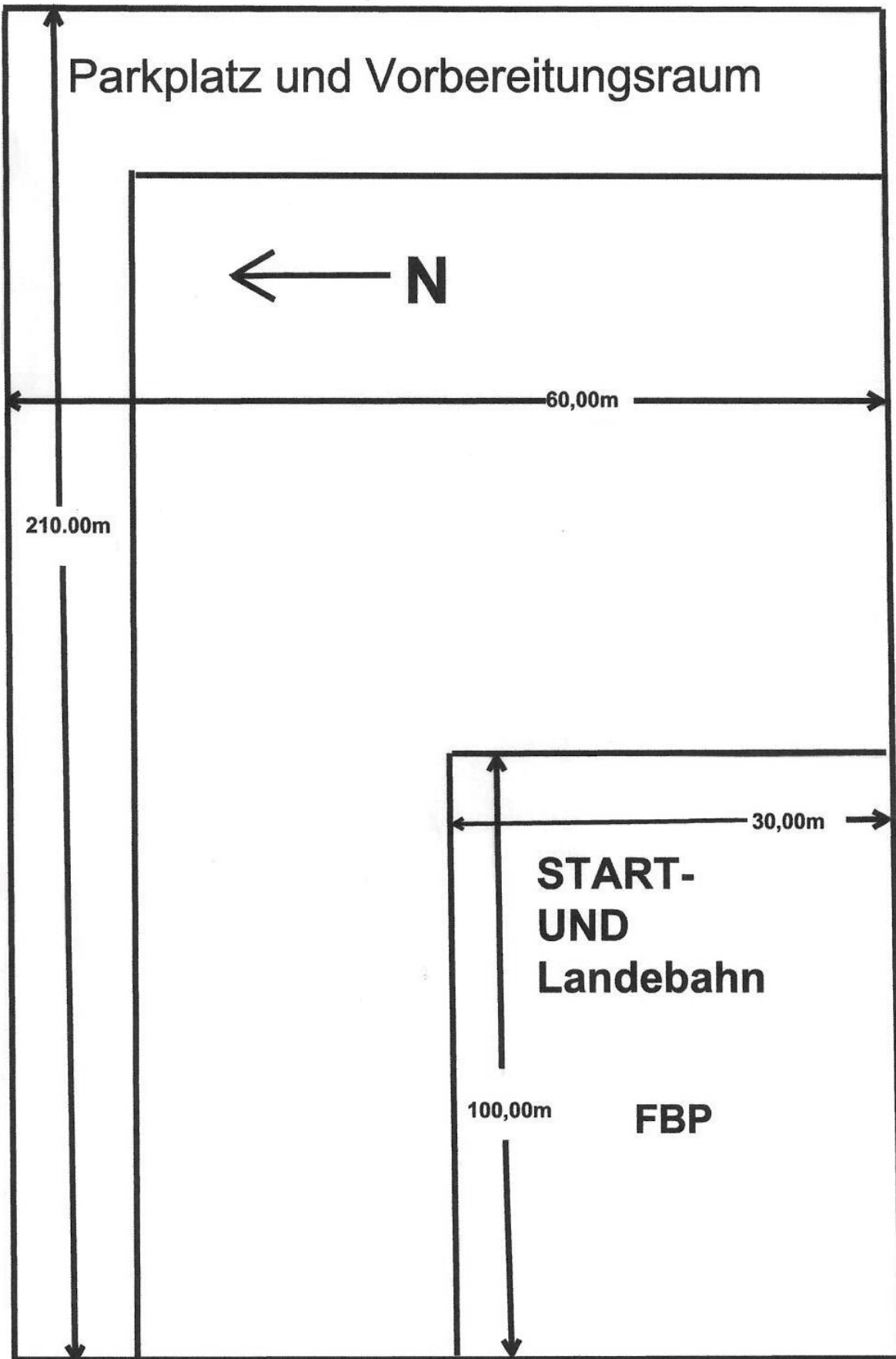
Die Unterschriftenliste wird mit Datumsangabe im Anhang des Flugleiterbuches geführt. Zuwiderhandlungen gegen diese Flugordnung können vom Erlaubnisinhaber durch entsprechende Maßnahmen geahndet werden.

gez. der Vorstand

**1. Vorsitzender
Christian Rath**

**2. Vorsitzender
Michael Robrahn**

**Kassenwart
Stefan Wuttke**



Zufahrt

Ohne Maßstab

Gemeinde:
Gemarkung: Eyendorf

Flur: 4
Flurstück: 124/1

